

STELLUNGNAHME

zum

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung
des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von
Verfahren des Hochwasserschutzes
(Hochwasserschutzgesetz-II-Entwurf) - Stand:
30.05.2016

Berlin, 12.07.2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

[Verband kommunaler Unternehmen e.V.](http://www.vku.de) · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit zum **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz-II-Entwurf)**, Stand: 30.05.2016, Stellung zu nehmen.

Der VKU als Interessenvertreter der kommunalen Wirtschaft in Deutschland begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Hochwasserschutz in Deutschland verbessern möchte. Der VKU stimmt mit dem Gesetzgeber darin überein, dass die verheerenden Hochwasserereignisse der letzten Jahre gesetzgeberischer Maßnahmen bedürfen, um potenziellen Personen, Sach- und Umweltschäden besser zu begegnen.

Der VKU begrüßt insbesondere im vorliegenden Entwurf, dass

- die Zuständigkeiten und das Zusammenspiel der verschiedenen Verwaltungen beim Hochwasserschutz verbessert werden sollen.
- überschwemmungsgefährdete Gebiete und Hochwasserentstehungsgebiete in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen werden sollen, da so gezielt Nutzungen von Flächen gesteuert werden können, um diese vor Hochwasserrisiken zu schützen.
- überschwemmungsgefährdete Gebiete bzw. Hochwasserentstehungsgebiete in Flächennutzungspläne übernommen werden sollen.

Der VKU sieht im vorliegenden Referentenentwurf jedoch bei den nachfolgenden Punkten noch **Handlungsbedarf**:

- Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten sollte analog zu den Vorschriften der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 WHG mit einer Frist zur verpflichtenden Ausweisung per Rechtsverordnung versehen werden.
- Nach § 5 WHG besteht die Pflicht zur Eigenvorsorge. Deshalb sollte für Objekt-Eigentümer die Umsetzung und Instandhaltung von Objektschutzmaßnahmen gesetzlich verpflichtend sein und bei Bedarf nachgewiesen werden müssen, beispielsweise durch eine Art „Hochwasserpass“ analog zum Energiepass.

Der VKU gibt darüber hinaus zu Bedenken, dass die Fokussierung im vorliegenden Gesetz auf Hochwassergefahren, die von Gewässern her rühren, zu kurz greift. In den vergangenen Wochen hat sich plakativ gezeigt, dass urbane Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen das gleiche Schadenspotenzial aufweisen wie

Hochwasserereignisse. Meist werden urbane Sturzfluten aber mit Hochwasserereignissen überlagert. Zahlen der Versicherungswirtschaft beim Flusshochwasser an Elbe und Donau in 2013 belegen, dass rund 50 Prozent der Schäden in Gebieten außerhalb von HQ200-Überschwemmungsgebieten entstanden sind.

Die Bundesregierung geht in ihrem derzeitigen Fortschrittsbericht zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2015 (DAS 2015) von einer Zunahme der Starkregentage in Deutschland aus. Da die Häufigkeit und Intensität dieser Ereignisse weiter zunehmen sollen, wird gleichzeitig das Gefährdungspotenzial durch Starkregen oder lang andauernde, großflächige Niederschläge ansteigen. Mit Blick auf Starkregenüberflutungen ist festzustellen, dass die reguläre Straßenentwässerung und die Abwasserinfrastrukturen extreme Wassermengen nicht immer ableiten können. Der (Aus-)Bau von Kanälen, die solche Wassermengen vollständig aufnehmen könnten, ist nicht realisierbar. Neben enormen Kosten fehlt insbesondere in dicht bebauten Städten der notwendige Platz für diese Infrastrukturen. Eine schadlose Ableitung von seltenen oder außergewöhnlichen Starkregen durch das Kanalsystem sind zudem technische Grenzen gesetzt. Mit Blick auf eine ganzheitliche Anpassungsstrategie hält der VKU es daher für notwendig, Maßnahmen zum Schutz vor urbanen Sturzfluten gemeinsam mit der Hochwasservorsorge mitzudenken.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sieht der VKU daher nicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Überflutungsvorsorge angemessen ausgeschöpft. **Der Gesetzgeber sollte daher prüfen,**

- wie sich Überflutungsflächen des durch Starkregen wild abfließenden Wassers auch in **Gefahren- und Risikokarten** abbilden lassen, um geeignete Maßnahmen zur Prävention zu identifizieren und umzusetzen.
- welche gesetzlichen Möglichkeiten zur **Ausweisung von Schutzgebieten** - ähnlich der hier vorliegenden „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ - auch für den Bereich Sturzfluten genutzt werden können.
- wie eine verbindliche Aufnahme einer gezielten Risikovorsorge vor den Gefahren von Sturzfluten in die **Bauleitplanung** aufgenommen und im Zuge dessen eine bestmögliche Abstimmung zwischen den Trägern öffentlicher Belange insbesondere Stadtentwässerern und Gewässerunterhaltungsverbänden erreicht werden kann.
- welche **Förderprogramme** der Bund insbesondere für kleinere Kommunen auflegen kann, damit auch diese angemessene Vorsorgemaßnahmen beispielsweise durch die Planung und Nutzung multifunktionaler urbaner

Retentionsräume (Freiflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen) ergreifen können.

Aus VKU-Sicht stellen Starkregenereignisse im Vergleich zur Hochwasservorsorge nochmals andere Anforderungen an die Siedlungsentwässerung. Notwendig ist hierbei ein ganzheitlicher Blick für den gesamten öffentlichen Raum mit einer genauen Abwägung der verschiedenen Optionen. Hierbei sind die gesamte kommunale Verwaltung und Wirtschaft gefordert. Um die verschiedenen Adressaten, wie zum Beispiel Stadt- und Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft, Verkehrs- und Straßenplanung oder Feuerwehr, integrativ und effektiv zusammenzubinden, könnte der vorliegende Gesetzesentwurf ein entsprechendes Signal setzen.

VKU-Ansprechpartner:

Dirk Seifert, M.A.

Fachgebietsleiter Umweltpolitik Wasser/Abwasser

Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Tel. 030.58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de